

Meiner

Philosophische Bibliothek

G.W.F. Hegel

System der Sittlichkeit
[Critic des Fichteschen
Naturrechts]



GEORG WILHELM FRIEDRICH HEGEL

System der Sittlichkeit
[Critic des Fichteschen Naturrechts]

Mit einer Einleitung von
Kurt Rainer Meist
herausgegeben von
Horst D. Brandt

FELIX MEINER VERLAG
HAMBURG

PHILOSOPHISCHE BIBLIOTHEK BAND 457

Die vorliegende Ausgabe beruht auf dem Text der kritischen Edition G. W. F. Hegel, Gesammelte Werke, Band 5, herausgegeben von Manfred Baum und Kurt Rainer Meist und Mitwirkung von Theodor Ebert (1998). Die Verwendung des Textes der kritischen Edition erfolgt mit freundlicher Genehmigung der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften, Düsseldorf.

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet abrufbar über <http://portal.dnb.de>.

ISBN: 978-3-7873-1114-9

ISBN eBook: 978-3-7873-3235-9

© Felix Meiner Verlag GmbH, Hamburg 2002.

Alle Rechte vorbehalten. Dies gilt auch für Vervielfältigungen, Übertragungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen, soweit es nicht §§ 53 und 54 UrhG ausdrücklich gestatten.

www.meiner.de

INHALT

Vorbemerkung des Herausgebers.....	VII
Einleitung. Kurt Rainer Meist	IX
Zur falschen Datierung und Fehleinschätzung der Schrift durch Karl Rosenkranz und Rudolf Haym...	IX
Zur Beurteilung der Schrift anhand des textkritischen Befunds	XX
Zur neuen Verortung des Reinschriftentwurfs als Vorlage für eine von Hegel projektierte Schrift zur >Critic des Fichteschen Naturrechts<	XXXI

Georg Wilhelm Friedrich Hegel
System der Sittlichkeit
[Critic des Fichteschen Naturrechts]

[Einleitung].....	3
I. Die absolute Sittlichkeit nach dem Verhältnis	4
A.	5
a)	6
b)	7
c)	14
B. Zweite Potenz der Unendlichkeit, Idealität, im Formellen oder im Verhältnis	19
a)	20
b) Die Subsumtion der Anschauung unter den Begriff.....	23
c)	27
II. Das Negative, oder die Freiheit, oder das Verbrechen	33
a)	37
b)	38
c)	41

III. Sittlichkeit	47
A. Die Staatsverfassung	50
I. Die Sittlichkeit als System, ruhend	51
II. Regierung	62
a)	64
b) Allgemeine Regierung	70
A.	74
B. Das zweite System der Regierung. System der Gerechtigkeit	81
C. Drittes System der Regierung	84

VORBEMERKUNG DES HERAUSGEBERS

Die erste vollständige Edition des von Karl Rosenkranz mit »System der Sittlichkeit« überschriebenen Reinschriftentwurfs aus Hegels Nachlaß erfolgte durch Georg Lasson (in: G.W.F. Hegel, Sämtliche Werke, Bd. 7: Schriften zur Politik und Rechtsphilosophie, Leipzig 1913, S. 415–499).

Die vorliegende Studienausgabe ist eine völlige Neuausgabe auf der Grundlage der historisch-kritischen Edition des Textes in: G.W.F. Hegel, Gesammelte Werke, Bd. 5: Schriften und Entwürfe 1799–1808. Unter Mitarbeit von Theodor Ebert herausgegeben von Manfred Baum und Kurt Rainer Meist, Verfasser des Anhangs Kurt Rainer Meist, Hamburg 1998, S. 279–361.

Die im Anhang von GW 5 enthaltenen editorischen Berichtsteile über das »System der Sittlichkeit« bieten neben der Beschreibung des Manuskripts auch eine ins Einzelne gehende Erörterung der Entstehungsgechichte des Hegelschen Manuskripts, deren Argumentation von Kurt Rainer Meist auch in seiner Einleitung zu dieser Studienausgabe herangezogen wird. Anhand des textkritischen Befundes und der Auswertung der überlieferungsgeschichtlichen Tatsachen gelangt er zu einer gänzlichen Neubewertung des 1802/03 abgefaßten Reinschriftentwurfs, der entgegen den Annahmen von Rosenkranz und Haym als Vorlage für eine eigenständige, jedoch dann nicht mehr realisierte Publikation zur »Critik des Fichteschen Naturrechts« gelesen werden muß.

Für diese Ausgabe wurden Orthographie und Interpunktions des Originals unter Wahrung des Lautstandes den heutigen Normen angeglichen; Zusätze und Korrekturen des Herausgebers stehen in eckigen Klammern []. Die Trennstriche im fortlaufenden Text bezeichnen den Seitenwechsel in den Gesammelten Werken, Bd. 5, die Seitenzahlen werden im Kolumnentitel jeweils innenstehend mitgeteilt.

Horst D. Brandt

EINLEITUNG
von
Kurt Rainer Meist

*Zur falschen Datierung und Fehleinschätzung der Schrift
durch Karl Rosenkranz und Rudolf Haym*

Bei seiner ersten Beschreibung des »Systems der Sittlichkeit« hat Rosenkranz dem Text nicht allein den heute geläufigen Titel verliehen, sondern ihn auch einem von ihm fiktional rekonstruierten frühesten Systementwurf zugewiesen, dessen Entstehung er fälschlich in die Frankfurter Zeit Hegels und d. h. vor Aufnahme der Lehrtätigkeit zu Jena seit dem WS 1801/02 datierte. Wohl erkannte er aus der Beschaffenheit des Manuskripts, daß dieses allerdings mit Sicherheit einer frühen Entwicklungsstufe des Hegelschen Systems angehören muß, insofern das vorliegende Reinschriftkonzept eine systematische Ausarbeitung der »Sittlichkeit« oder des nachmals so benannten »objektiven Geistes« darbietet, welche in signifikanten Einzelzügen z. T. beträchtlich von der wenige Zeit später ausgebildeten Systemkonzeption und erst recht den reifen Versionen aus der Heidelberger und Berliner Phase abweicht. Indessen hat sich Rosenkranz' Konstruktion eines während der Frankfurter Lebensepoche ausgebildeten Systemansatzes im Lichte der neueren Forschung auf der Grundlage von H. Kimmerles richtungsweisenden Analysen der buchstabenstatistischen Chronologie als schlechterdings unhaltbar erwiesen. Das gilt vor allem für die nunmehr definitive zeitliche Zuweisung der großen Jenaer Systementwürfe und am Leitfaden dieser Ordnung auch für die Entwicklungsgeschichtliche Zuordnung der übrigen Materialien aus dem handschriftlichen Bestand in Hegels Nachlaß.

Die buchstabenstatistische Analyse von H. Kimmerle verweist die Entstehung des Textes mit zwingenden Argumenten in die Zeit des Herbstes 1802, zu welcher Datierung auch die weiter unten zu erörternden Argumente und Indizien aus lebensgeschichtlichen Anhaltspunkten stimmen. Dadurch wird jedoch – wie sogleich zu zeigen sein wird – auch eine Umkehrung gewisser inhaltlicher Bezugnahmen bzw. Verhältnisbestimmungen in

Kraft gesetzt, die Rosenkranz im Ausgang von seiner fehlgenden Datierung bezüglich anderer (verschollener) Texte aus Hegels Jenaer Zeit bei seiner referierenden Darlegung und Beschreibung der fraglichen Niederschriften (Konvolut der speziellen Naturrechtsvorlesung) teils durch einzelne Zitate und teils durch inhaltliche Wiedergaben jener heute vermißten Niederschriften als aufschlußreiche Anhaltspunkte bietet.

Demgegenüber ist R. Haym unter Verweis auf die unverkennbaren inhaltlichen Einflüsse der Schellingschen Philosophie vergleichsweise zutreffender der heute anerkannten Datierung des Textes nahegekommen, indem er das »System der Sittlichkeit« seiner Entstehung nach in die Zeit von Hegels und Schellings Zusammenarbeit (Sommer 1801 – Frühjahr 1803) in Jena verwies und dergestalt Rosenkranz nachdrücklich widersprach.

Unangesehen der polemischen Kritik Hayms hielt dieser wie zuvor Rosenkranz aber an der Überzeugung fest, daß der vorliegende Text in seiner Entstehung und Zielsetzung als konkret ausgearbeiteter Teil von Hegels Plan zu erkennen sei, einen umfassenden philosophischen Systementwurf auszubilden, dessen Umrisse mehr oder weniger mit dem nachmals publizierten Konzept des reifen Systems übereinkommen mußte. Nach Rosenkranz' Überzeugung vertrat das »System der Sittlichkeit« in dieser – lediglich von ihm postulierten – frühesten und ersten Systemkonzeption die Funktionsstelle des »objektiven Geistes«. Doch der vorliegende Text bildete darin keine selbständige Darlegung wie beispielsweise die spätere gesonderte Publikation der »Grundlinien der Philosophie des Rechts« als Seitenstück der enzyklopädischen Darstellung des gesamten Systems der Philosophie. Diese beiden Autoren gemeinsame Überzeugung ist insofern von ausschlaggebender Bedeutung, als Rosenkranz ebenso wie Haym jeweils einen mehr oder weniger ausführlichen Vergleich zwischen dem vorliegenden Reinschriftentwurf und den davon ausdrücklich unterschiedenen Vorlesungsmaterialien über Naturrecht unternahm und eine Verhältnisbestimmung zwischen beiden Texten bietet, deren urteilende Pointierung unangesehen des veränderten chronologischen Erkenntnisstandes (hinsichtlich des »Systems der Sittlichkeit«) auch für uns einen ausschlaggebenden Aufschluß an die Hand geben.

Auch wenn nämlich die Tatsache zugrundezulegen ist, daß die

Datierung des Textes heute einen weit späteren Entstehungszeitpunkt vorzeichnet, als jeweils von Rosenkranz und Haym in Betracht gezogen worden war, können einzig die Angaben und Beschreibungen beider Überlieferungszeugen irgendeine Auskunft und Einsicht bezüglich der daraus resultierenden Frage vermitteln, in welchem Sinne die Ausarbeitung dieses Reinschriftentwurfs den systematischen Darlegungen in dem leider gänzlich verschollenen Konvolut über das Naturrecht verpflichtet zu denken sei.

Vor allem Hayms Argumentation wird dabei von der Berücksichtigung des Umstandes geleitet, daß Hegel nach seiner Habilitation als Privatdozent der Philosophie an der Universität Jena seit dem SS 1802 im Laufe der nächstfolgenden Jenaer Jahre den gesamten Vortrag der Philosophie im wesentlichen auf zwei thematisch und sachlich voneinander gesonderte Vorlesungszyklen stützte. Hegel las seit dem SS 1802 in den folgenden Semestern regelmäßig einerseits über »Logik und Metaphysik«, während ein zweiter Zyklus dem »Naturrecht« gewidmet war.

Diese Einteilung seines systematischen Vortrages des »Systems der Philosophie« während der Jenaer Zeit ist keine originelle Invention des Privatdozenten gewesen. Sie entsprach vielmehr einer Gewohnheit der Zeit bzw. einer üblichen, wiewohl nicht zwingend vorgeschrivenen Differenzierung, die auch andere Dozenten und Professoren der Philosophie zu Jena beobachteten. Im Falle Hegels bleibt jedoch zu vermerken, daß er bei seinem Vortrag abweichend von den Chancen der meisten seiner (älteren) Kollegen zu Beginn seiner Vorlesungstätigkeit wie auch im weiteren Verlauf der Jenaer Jahre bis zum Erscheinen der »Phänomenologie des Geistes« keine Buchpublikation seines Vorlesungsstoffes zugrundelegen konnte. Während andere Professoren ihren Studenten nach dem Brauch der Zeit ihre einschlägige Vorlesung als Druckpublikation an die Hand gaben, um in der Vorlesung die einschlägig angezogenen Paragraphen des Textes mündlich zu erläutern, mußte Hegel in jedem Semester »ex dictatis« dozieren, d. h. er trug seine Gedanken aus einem handschriftlichen Vorlesungsmanuskript vor, indem er die Angelpunkte seiner Darlegungen in die Feder der Studenten »diktirte« und daran anschließend näher ausführen konnte.

Die Ankündigung von Hegels Vorlesungen über »Naturrecht« lautete für das SS 1802 »*jus naturae civitatis et gentium ex dictatis*«. Diese Titelei konnte in den folgenden Semestern auch abgeändert werden zu der knapperen Angabe »*jus naturae ex dictatis*« (WS 1802/03), welche Ankündigung Hegel auch in dem SS 1803 wiederholt hat. Für das WS 1803/04 fehlt die Notiz »*ex dictatis*«. Im SS 1805 erscheint zum letzten Male während der Jenaer Zeit die besondere Ankündigung einer Vorlesung unter dem selben Titel »*jus naturae*«; doch wird diese Angabe jetzt durch eine Bemerkung ergänzt, in welcher Hegel das Erscheinen eines Druckwerkes ankündigt, das »*totam philosophiae scientiam, i.e. philosophiam speculativam, (logicam et metaphysicam) naturae et mentis*« zusammenfassend behandeln sollte und innerhalb dessen die Naturrechtsthematik nurmehr als eine Abteilung des gesamten Systems der Philosophia abgehandelt werden sollte. Hegel hat diese Ankündigung einer Buchpublikation freilich niemals in der angezeigten Weise eingelöst. Doch ist aus der Umänderung des Planes bzw. der hiermit angedeuteten Revision seiner zuvor beobachteten Einteilung des gesamten philosophischen Vortrages mit hinreichender Sicherheit zu schließen, daß Hegel seine Ausarbeitungen über Naturrecht inzwischen zugunsten einer Fortgestaltung seiner übergreifenden Systemkonzeption als besondere Vorlesung überdacht und eingearbeitet haben dürfte. Erst zu diesem Zeitpunkt also dürfte Hegels spezielles Vorlesungsmanuskript über das Naturrecht und damit erst recht der besondere Reinschriftentwurf des »Systems der Sittlichkeit« aus dem Herbst/Winter 1802 innerhalb der systematischen Ausarbeitungen Hegels in den Hintergrund getreten sein. Der Umstand freilich, daß Hegel beide Manuskriptkonvolute nebeneinander verwahrt hat und nicht seiner Gewohnheit im Falle einer späteren Auswertung in einem fortgeschritteneren Konzept folgend ausgeschieden hat, gibt mittelbar ein nicht zu unterschätzendes Indiz für eine Einschätzung beider Textarten an die Hand. Denn man kann daraus ersehen, daß Hegel die gedanklichen Ausführungen des Vorlesungsmanuskriptes keineswegs in den späteren einschlägigen Niederschriften als nunmehr ausgewertete und daher überflüssig gewordene Materialien betrachtete.

Doch das gilt erst recht bezüglich der Sonderrolle des »Sy-

stems der Sittlichkeit«, dessen Plan und Zielsetzung von Hegel auf gar keinen Fall in ein Äquivalenzverhältnis zu jenen Vorlesungsmanuskripten gesetzt worden ist. Unangesehn des gemeinsamen gedanklichen Fundamentes beider Konvolute besteht aus Hegels Blickwinkel keinerlei Veranlassung, auf eine derart weitgehende Kongruenz beider Textraten zu schließen, wie sie von der Natur der Sache her jedenfalls zwischen einer rechtschriftlichen Textversion und deren bloßen Schreibvorlagen unabweisbar zu postulieren ist.

Wirklich bezeugen sowohl Rosenkranz wie auch Haym in ihren z.T. ausführlichen und detaillierten Darstellungen der Jenaer Systementwicklung die Existenz eines besonderen und offenbar umfangreichen Manuskriptkonvolutes, das beide Überlieferungszeugen einhellig der wiederholten Vorlesung bzw. dem mündlichen Vortrag über »Naturrecht« zugewiesen haben. Darüber hinaus zitieren beide Autoren aus diesem heute verschollenen Konvolut des Kollegs über »Naturrecht« und geben dabei zu erkennen, daß die Darlegungen des Vorlesungskonvolutes von dem systematisch ambitionierten Rechtschriftentwurf des »Systems der Sittlichkeit« unstreitig abgewichen sein müssen.

Prüft man die Erörterungen von Rosenkranz, so ist zunächst festzustellen, daß die inhaltlich charakterisierende Bezeichnung des vorliegenden Manuskriptes als »System der Sittlichkeit« tatsächlich auf eine Entscheidung dieses Autors zurückzuführen ist, insofern auch Rosenkranz trotz der ihm unstreitig weit umfangreicher zur Verfügung stehenden Nachlaßmaterialien keinerlei Indizien verzeichnen konnte, die ihm eine eindeutige Zuordnung des Textes bezüglich eines definitiven, von Hegel wirklich bezeichneten »Sitzes im Leben« erlaubten oder gar nahelegt hätten. Der Titel beschreibt zutreffend die inhaltliche Ausrichtung von Hegels Darlegungen, insofern der systematische Aufbau des Textes darauf angelegt ist, die komplexen Strukturen der gesellschaftlichen Interaktion einschließlich des staatlichen Gemeinwesens aus den Vorstufen des individuellen Bewußtseins und dem Naturwesen der menschlichen Existenz angehörigen Strukturen des »Triebes«, der »Begierde« sowie der elementaren Vergemeinschaftung durch die Arbeit und die Ausbildung der Sprache zu rekonstruieren. Darauf bauen sich die

höheren Gestaltungen der »Familie« als der natürlichen Zeugungsgemeinschaft auf, welche in die ökonomische Sphäre einer Bildung des Privatbesitzes, des Warentausches und der Existenzsicherung des Einzelnen im Verbande der gesellschaftlichen Gliederungen durch ständische Berufsgenossenschaften als die »bürgerliche Welt« überleiten.

Dieser Entwurf bzw. diese Einteilung des konkret in den »Potenzen« der Sittlichkeit ausgeführten systematischen Gedankenganges findet in gewisser Rücksicht und in eingeschränkterem Sinne eine nächste sachliche Entsprechung in den inhaltlich konkretisierenden Ausführungen des Aufsatzes »Über die wissenschaftlichen Behandlungsarten des Naturrechts«, dessen Publikation im »Kritischen Journal« von Schelling und Hegel während des Sommers und des Herbstan 1802 in zwei Abteilungen erfolgte. Das erste Teilstück jenes Aufsatzes ist relativ dicht vor dem – durch Kimmerles Datierungshypothese als gesichert geltenden – Zeitpunkt einer Aufnahme der Arbeiten an dem »System der Sittlichkeit« publiziert worden, während der Abdruck des zweiten Teiles mit einer zeitlichen Überschneidung bezüglich des Reinschriftansatzes erfolgt sein dürfte.

Dieser Sachverhalt legt zwanglos die Überlegung nahe, daß diese beiden Ausarbeitungen (der Naturrechtsaufsatz und das »System der Sittlichkeit«) zu einem und demselben Thema auch in ihrer Entstehung einem gemeinsamen gedanklichen Fundament in Hegels damaligen Konzeptionsansätzen einer fraglichen systematischen Darstellung der Thematik verdankt sein dürften. Immerhin gibt es aber auch ein unterscheidendes Merkmal zu verzeichnen, insofern der Naturrechtsaufsatz unangesehen seiner fühlbaren systematischen Ambition der Argumentation eine unverkennbare und obendrein vergleichsweise ausführliche Auseinandersetzung mit der zeitgenössisch lebhaft diskutierten Behandlung des Naturrechts durch Fichte ausweist. Dieser polemische Bezugspunkt scheint vordergründig zwar nicht den generellen systematischen Ansatz des »Systems der Sittlichkeit« zu bestimmen, als ob es sich um eine bloße Wiederholung der Argumentationen im Naturrechtsaufsatz handelte. Doch ist immerhin festzustellen, daß sich im Verlauf des Textes neben einer wiederholten kritischen Bezugnahme auf Kants »Metaphysik der Sitten« an achsialer Stelle auch eine – obendrein sogar na-

mentlich hervorgehobene – unverkennbare Auseinandersetzung mit gewissen Thesen Fichtes nachweisen läßt.

Darüber hinaus ist ferner ein mittelbares Indiz nicht ohne Belang für einen inneren Zusammenhang beider Texte. Denn im Zuge der Darlegungen des Naturrechtsaufsatzes scheint wiederholt innerhalb des argumentierenden Redeverlaufs die geprägte Wendung »System der Sittlichkeit« auf, so daß von diesem Befund her die Titelei des Reinschriftentwurfs von Rosenkranz eine nicht unwesentliche zusätzliche Rechtfertigung und Stützung in Hegels Texten findet. Daneben jedoch kann in Rückicht auf das gedankliche Verhältnis zwischen dem Naturrechtsaufsatz und dem »System der Sittlichkeit« der Gesichtspunkt entwickelt werden, daß Hegel in seinem Aufsatz vornehmlich solche Vorlagen ausgewertet habe, die von vornherein als eine kritische Polemik gegen Fichte konzipiert waren, während in dem »System der Sittlichkeit« jener systematische Grundansatz – nunmehr vergleichsweise distanzierter gegenüber der Kritik Fichtes – vorgestellt wird, welchen Hegel aus den sachlich zugehörigen Entwürfen und Materialien zusammengestellt und reinschriftlich in einer konziseren systematischen Reflexion resümiert haben könnte. Jedenfalls scheint es nach den Angaben von Rosenkranz und Haym als sehr wahrscheinlich, daß von solchen Vorlagen aus dem Umkreis einer Kritik der Fichteschen Naturrechtskonzeption die Manuskripte für den mündlichen Vortrag in der Naturrechtsvorlesung unmißverständlich geschieden gewesen sein dürften. Denn weder Rosenkranz noch Haym berichten über eine einschlägige Auseinandersetzung mit Fichte, sobald beide Überlieferungszeugen sich jeweils der inhaltlichen Darlegung der Naturrechtsvorlesung zuwenden.

Diese Betrachtungen der Sachlage bedürfen jedoch einer genaueren Gegenprüfung derjenigen Beschreibungen, welche Rosenkranz und Haym hinsichtlich des verschollenen Konvolutes der Naturrechtsvorlesung in Hegels Nachlaß verfügbar machen. Beide Autoren scheinen dabei von der weiter nicht reflektierten Überzeugung geleitet zu sein, daß die systematische Ausarbeitung in Gestalt des Reinschriftentwurfes (d. i. das »System der Sittlichkeit«) als die materielle Basis und Grundlage der Anfertigung jenes Vorlesungsmanuskriptes zu gelten habe. Dabei sind Rosenkranz und Haym von der Vorstellung geleitet, daß das

»System der Sittlichkeit« wie ein zuvor entworfener systematischer Ansatz aufzufassen sei, welcher in dem unabhängig davon abgefaßten Manuskript der Naturrechtsvorlesung keineswegs wie eine nachbildende Darstellung unter den speziellen Vorgaben eines lediglich mündlichen Vortrages aufzufassen wäre. So wie Rosenkranz und vor allem sein Kritiker Haym das Vorlesungsmanuskript charakterisieren, stellt dieses eine eigene und selbständige Verarbeitung der gedanklichen Vorgaben dar, so daß gegenüber dem Reinschriftentwurf sogar eine Weiterentwicklung des gedanklichen Konzeptes zu registrieren gewesen sei. In diesem Sinne referiert Rosenkranz jedenfalls den Schluß des Vorlesungsmanuskriptes mit der umschreibenden Bezeichnung einer »Fortsetzung des Systems der Sittlichkeit«, indem er sich unverkennbar auf den lediglich skizzierten Schlußabschnitt des Reinschriftentwurfes dabei bezieht und die Darlegungen des Vorlesungsvortrages als dessen Ausgestaltung begreifen will.

Im Falle von Rosenkranz' entwicklungsgeschichtlicher Hypothese hinsichtlich des »Systems der Sittlichkeit« erscheint diese Unterstellung allerdings als folgerichtig, da er die Entstehung der reinschriftlichen Fassung – wiewohl irrig – bereits in die Frankfurter Periode und damit in die Vorbereitungsphase des Vortrages des Systems verlegt. Doch hat Haym gerade diese letzte Annahme entschieden kritisiert, indem er auf die deutlichen Einflüsse des Schellingschen Denkens in den ersten Jahren von Hegels Dozententätigkeit in Jena just in dem »System der Sittlichkeit« hinweist. Dabei geht er jedoch davon aus, daß die Vorlesungsmaterialien über Naturrecht in der Sache an den Reinschriftentwurf hin und wieder »angelehnt« seien, so daß auch er eine frühere und d. h. von den Vorlesungsmaterialien unabhängige Entstehung des »Systems der Sittlichkeit« als eines Teils der systematischen Ausarbeitung von Hegels damaliger Systemkonzeption vor der Ausarbeitung des Vorlesungsmanuskriptes ansetzen zu müssen glaubt.

Die Überlegungen von Rosenkranz und Haym gelangen demnach – unangesehen der vergleichsweise erheblichen Differenz bei der Mutmaßung des Entstehungszeitpunktes der Reinschrift – zu dem übereinstimmenden Resultat hinsichtlich der Entstehungsfolge beider Textarten. Doch erst recht bzw. ganz abgesehen von der grundlegenden Revision und der Umkehrung

des Bestimmung des Entstehungszeitpunktes durch H. Kimmerle widerstreitet diese gemeinsame Hypothese von Rosenkranz und Haym dem objektiv unbestreitbaren Umstand, daß Hegel bereits für das SS 1802 eine Vorlesung über Naturrecht angekündigt und nach allen einschlägigen Anhaltspunkten wohl auch – zwangsläufig wegen der fehlenden Buchpublikation – »ex dictatis« gehalten haben muß. Dieser Vortrag des Naturrechts aber setzt wenigstens in einem hinreichenden Umfang des ersten Ansatzes mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Existenz einschlägiger Manuskriptvorlagen voraus, die Hegel im Zuge seiner Vorbereitungen zwischen dem WS 1801 und dem SS 1802 ausgearbeitet haben wird.

Diese Mutmaßung findet aus zweierlei Gesichtspunkten eine hinlängliche Plausibilität. Einerseits hatte Hegel die Thematik eines »Systems der Sittlichkeit« in seinem frühesten dokumentierten Entwurf des gesamten Systems aus dem WS 1801/02 zwar ausdrücklich vorgesehen, doch scheinen ihm nach allen Indizien zum fraglichen Zeitpunkt bei weitem die einschlägigen Manuskriptvorlagen für einen materiellen Vortrag dieses Systemteils im WS 1801/02 substantiell noch gefehlt zu haben, so daß erst im Jahre 1802 mit einer befriedigenden und für eine Vorlesung hinreichend ausgebildeten Erarbeitung entsprechender Materialien gerechnet werden kann. Auf der anderen Seite aber mußte Hegel im Falle seiner Vorlesung über eine »Einleitung« in das System der Philosophie, die er im WS 1801/02 wirklich unternommen hatte, die für ihn als Dozenten gewiß nicht wenig peinliche Erfahrung verzeichnen, daß er im Laufe dieses offenkundig nur fragmentarisch und insgesamt mangelhaft vorbereiteten mündlichen Vortrages noch vor Ende des Semesters seine Hörerschaft verlor. Auch diese – für seine wirtschaftliche Existenz als unbesoldeter Privatdozent nicht eben belanglose – unangenehme Erfahrung dürfte ein nicht zu unterschätzendes Argument zugunsten der Mutmaßung bilden, daß Hegel bei seiner erstmaligen Ankündigung einer besonderen Vorlesung über Naturrecht im SS 1802 jedenfalls große Anstrengungen in die materielle Ausarbeitung eines einschlägigen Vorlesungsmanuskriptes investiert haben dürfte. Eben daraus aber ist zu folgern, daß die Ausarbeitung eines Manuskriptes für die Naturrechtsvorlesung höchstwahrscheinlich zwischen

dem WS 1801/02 und dem SS 1802 die Priorität zukommen muß.

Insgesamt führt also die Prüfung der Ausführungen sowohl von Rosenkranz wie auch deren kritische Revision durch R. Haym zu dem Resultat, daß beide Überlieferungszeugen unangesehen der zu verzeichnenden Abweichungen bei der Beschreibung der erwähnten Materialien in Hegels Nachlaß zu einem einhelligen Urteil gelangen, das über das Verhältnis des »Systems der Sittlichkeit« in Rücksicht auf das Vorlesungsmanuskript über Naturrecht eine unmißverständliche Klarheit herbeiführen dürfte. Gleichgültig ob man die Entstehung des »Systems der Sittlichkeit« – mit Rosenkranz und Haym – in der sachlichen Verhältnisbestimmung von Hegels Vorlesungsmanuskript vor die Entstehung eben dieser Vorlesungsmaterialien datiert oder ob man zufolge der Kimmerleschen Datierung geradewegs dieses Verhältnis umkehren muß, so gilt in beiden Fällen doch das de facto unhinterfragbare Überlieferungszeugnis von Rosenkranz und Haym bezüglich eines inhaltlichen bzw. gedanklichen Vergleichs mit den verschollenen Vorlesungsmaterialien. Beide Autoren kommen darin überein, daß keiner sich dazu bewogen fühlt, das Verhältnis der beiden Manuskripte in Hegels Nachlaß wie dasjenige zwischen einer »Reinschrift« und deren materieller bzw. gedanklicher Redevorlage in einem hinreichend strikten Sinne zu bestimmen. Selbstredend dürfte außer Frage stehen, daß Hegels Gedankenführung in beiden Textarten aufgrund der wirklich gegebenen Entstehungszeitpunkte auf einer weitgehend gemeinsamen und übereinstimmenden Grundlage aufgestützt zu denken ist. Doch gerade diese enge Verpflichtung der Gedankenbildung im einen und im andern Falle macht umso auffälliger, daß keiner von beiden Überlieferungszeugen die inhaltlichen Querbezüge zwischen beiden Texten in dem Sinne einer Ausarbeitung des einen Textes anhand des anderen aufgefaßt hat, wie dergleichen jedenfalls zwischen einer jeden Vorbereitung und deren reinschriftlichen Ausführung in unterschiedlichen Manuskriptkonvoluten zwingend anzusetzen sein müßte.

Wie eng im Falle einer derartigen Verhältnisbestimmung der Textverlauf und Wortlaut zwischen einer Vorlage und deren reinschriftlicher Ausarbeitung bei Hegel mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit aufeinander zu beziehen und vorstel-

lig zu machen ist, das kann etwa der – überdies in den selben Entstehungszeitraum zu datierende – komplexe Textbestand der Verfassungsschrift unmißverständlich illustrieren, insofern hier der Ansatz einer definitiven Reinschrift gemäß den selben Kriterien wie bei dem »System der Sittlichkeit« vergleichend an den umfangreichen unmittelbaren Vorentwürfen des Textes überprüft werden kann. Selbst Haym, der sich in seinen Argumentationen eine ausdrückliche kritische Rezension von Rosenkranz’ einschlägigen Referaten und Zitationen aus den Vorlesungsmaterialien über Naturrecht zum Ziele setzt und dem daher ein einschlägiger Vergleich der Texte in ihrem Wortlauten mit geschärfter Aufmerksamkeit unterstellt werden darf, gelangt auch in solchen Fällen, wo er eine »Anlehnung« des Gedankenganges verzeichnet, nirgends zu der hier entscheidenden Folgerung, daß einer von den beiden Textzusammenhängen jemals als die unmittelbare Schreibvorlage einer reinschriftlichen Ausarbeitung des fraglichen anderen gedient haben könnte. Eine solche unmißverständliche Feststellung aber wäre angesichts der beschriebenen fragmentierten Überlieferungslage der hier relevanten Materialien (Verlust des Vorlesungsmanuskriptes über Naturrecht) für die Entscheidung der Frage nach einer Abhängigkeit beider Konvolute unbedingt zu fordern, insofern eine jede heute anzustellende Erwägung bezüglich dieses Verhältnisses nach wie vor von dem einzig für uns verfügbaren Überlieferungszeugnis der verschollenen Manuskripte abhängig bleiben muß.

Umso stärker ist dagegen hervorzuheben, daß sowohl Haym wie Rosenkranz auf die enge gedankliche Nachbarschaft des »Systems der Sittlichkeit« und des Vorlesungsmanuskriptes über Naturrecht hinweisen. Mit großer Wahrscheinlichkeit ist davon auszugehen, daß in dem Text des Reinschriftentwurfs aus dem Herbst 1802 auch wesentliche bzw. konstitutive Grundzüge des damaligen systematischen Gedankenentwurfs von Hegel unter dem Titel einer speziellen Behandlung des »Naturrechts« nachweisbar sein dürften, die angesichts der eingetretenen Verluste im Nachlaßbestand von Hegel in dieser Rücksicht immerhin eine Kompensation bieten. Dabei ist vorauszusetzen, daß jenes Konvolut des Vorlesungsmanuskriptes im Unterschied zu dem »System der Sittlichkeit« mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vor dem SS 1802 entworfen worden sein muß und

daß dieses Manuskript – anders als das nicht zum Vortrag bestimmte »System der Sittlichkeit« – im Zuge des wiederholten Vortrages der folgenden Semester eine nicht eben unbeträchtliche inhaltliche und wahrscheinlich auch den materiellen Umfang betreffende Ausgestaltung bzw. Umgestaltung erfahren haben dürfte.

Zieht man Hegels großes Vortragsmanuskript des Systementwurfs aus dem Spätsommer/Herbst 1805 (vgl. GW 8, Jenaer Systementwürfe III, hier die »Philosophie des Geistes«) vergleichend zu Rate, dann läßt sich mit einiger Wahrscheinlichkeit abschätzen, in welchem Sinne und in welchem Umfange dergleichen Um- und Ausgestaltungen des Vorlesungsmanuskriptes über Naturrecht im Zuge des wiederholten Vortrages seit dem SS 1802 aufgrund einer darin zwangsläufig sich manifestierenden Konvergenz der inhaltlichen Fortbildung des Hegelschen Systemkonzeptes in jenem verschollenen Vortragstext schlußendlich einen Niederschlag gefunden haben müssen. Just in dieser zuletzt erreichten Gestalt aber haben Rosenkranz und Haym das Vorlesungsmanuskript im Nachlaß angetroffen und mit dem »System der Sittlichkeit« in vergleichende Beziehung gesetzt.

Gerade im Gegenzug zu dieser insgesamt durch die Indizien der Entwicklungsgeschichte des Hegelschen Denkens in Jena unterstützten Annahme muß wenigstens der Versuch eines Erhellungsvorschlages gefordert werden, um die Existenz und die besondere Beschaffenheit des »Systems der Sittlichkeit« in der Reihe der übrigen systematischen Entwürfe während Hegels Jenaer Zeit plausibel einzuordnen.

Zur Beurteilung der Schrift anhand des textkritischen Befunds

Unter den handschriftlichen Jenaer Ausarbeitungen Hegels ragt das sog. »System der Sittlichkeit« sowohl inhaltlich wie auch in formaler Rücksicht hervor. Die Auszeichnung des Textes als Entwurf einer Reinschrift ist im folgenden zunächst durch besondere und auffällige textkritische Beobachtungen zu erläutern und in Rücksicht auf die daraus zu gewinnenden Erkenntnisse bezüglich der Entstehung und systematischen Zuordnung des

Georg Wilhelm Friedrich Hegel

System der Sittlichkeit

[Criticis des Fichteschen Naturrechts]

[EINLEITUNG]

Um die Idee der absoluten Sittlichkeit zu erkennen, muß die Anschauung dem Begriffe vollkommen adäquat gesetzt werden, denn die Idee ist selbst nichts anders als die Identität beider; diese Identität aber, damit erkannt werde, muß als ein Adäquatsein gedacht werden; aber dadurch, daß sie im Gleichsein auseinander gehalten werden, werden sie mit einer Differenz gesetzt, eines in der Form der Allgemeinheit, das andere in der Form der Besonderheit gegen das andere; daß hiemit dieses Gleichsetzen vollkommen werde, so [muß] umgekehrt dasjenige, welches hier in der Form der Besonderheit gesetzt [war], jetzt in der Form der Allgemeinheit, dasjenige, welches in der Form der Allgemeinheit gesetzt war, jetzt in der Form der Besonderheit gesetzt werden. Dasjenige aber, was wahrhaft das Allgemeine ist, ist die Anschauung, das wahrhaft Besondere aber der absolute Begriff; jedes muß also einmal unter der Form der Besonderheit, das andre Mal unter der Form der Allgemeinheit gegen das Andere gesetzt werden; das einmal die Anschauung unter den Begriff, das andre Mal der Begriff unter die Anschauung subsumiert; obgleich das letzte Verhältnis das absolute ist, aus dem angegebenen Grunde, so ist das erste ebenso absolut notwendig, damit die vollkommene Gleichheit für die Erkenntnis wäre; denn das letztere ist selbst nur ein und nur ein Verhältnis; und also darin nicht die absolute Gleichheit der Anschauung und der Erkenntnis gesetzt. Nun ist die Idee der absoluten Sittlichkeit das Zurücknehmen der absoluten Realität in sich, als in eine Einheit; so daß dieses Zurücknehmen und diese Einheit absolute Totalität ist; ihre Anschauung ist ein absolutes Volk; ihr Begriff ist das absolute Einssein der Individualitäten.

Fürs erste muß die Anschauung unter den Begriff subsumiert werden; dadurch erscheint die absolute Sittlichkeit als Natur; denn die Natur selbst ist nichts anders, | als die Subsumtion der Anschauung unter den Begriff, wodurch also die Anschauung, die Einheit das Innere bleibt, die Mannigfaltigkeit des Begriffs und seine absolute Bewegung an die Oberfläche tritt. In dieser Subsumtion wird denn die Anschauung der Sittlichkeit, die ein Volk ist, eine mannigfaltige Realität oder eine Einzeln-

heit, ein einzelner Mensch, und hiemit das absolute Zurücknehmen der Natur in sich, etwas über diesem einzelnen schwebendes, oder etwas Formelles, denn das Formelle ist eben die Einheit, welche nicht in sich selbst absoluter Begriff, oder absolute Bewegung ist. Zugleich eben, weil diese Einheit über dem Einzelnen schwebt, kommt er nicht daraus heraus, er abstrahiert nicht davon, sondern sie ist in ihm, aber in ihm verborgen; und sie erscheint in diesem Widerspruch, daß dieses innere Licht nicht absolut zusammenschlägt und eins ist mit dem allgemeinen, über ihm schwebenden Licht als ein ihn darnach Treibendes, als Trieb, Streben. Oder es bestimmt sich hiemit die Identität des Besondern (auf dessen Seite itzt die Anschauung getreten ist) und des Allgemeinen als eine unvollkommene Vereinigung, oder als ein Verhältnis.

I.

DIE ABSOLUTE SITTLICHKEIT NACH DEM VERHÄLTNIS

Ebenso wie im vorigen muß dies eingeteilt werden; es muß diese absolute Sittlichkeit nach dem Verhältnis, oder die natürliche Sittlichkeit betrachtet werden, so daß der Begriff unter die Anschauung und so daß die Anschauung unter den Begriff subsumiert ist; in jenem ist die Einheit, das Allgemeine das Innere, in diesem tritt sie gegenüber und ist wieder im Verhältnis mit dem Begriff oder dem Besondern. In beiden ist die Sittlichkeit ein Trieb, das heißt, er wird α) nicht absolut eins mit der absoluten Einheit, β) er geht aufs Einzelne, γ) wird in diesem Einzelnen befriedigt, diese einzelne Befriedigung ist selbst Totalität; aber δ) geht zugleich über dasselbe hinaus, dieses Hinausgehen ist aber hier überhaupt etwas Negatives, Unbestimmtes. |

Die Befriedigung selbst ist nichts anders, als daß der Begriff und die Anschauung Eins ist; sie ist also Totalität, lebendig, aber formell, weil eben diese Stufe, auf der sie ist, selbst eine bestimmte ist, also das absolute Leben sowohl über ihr schwebt, als dasselbe ein Inneres bleibt; es bleibt aber Inneres, darum, weil es

nicht absoluter Begriff ist, also als inneres Leben nicht zugleich unter der Form des Entgegengesetzten, Äußern vorhanden ist; und ebendarum ist es nicht absolute Anschauung, weil es nicht in dem Verhältnisse, als solches, für das Subjekt vorhanden, also auch seine Identität nicht die absolute sein kann.

A.

Die erste Potenz ist die natürliche Sittlichkeit als Anschauung; die völlige Differenzlosigkeit derselben, oder das Subsumiertsein des Begriffs unter die *Anscha u u n g*; also die eigentliche Natur.

Aber das Sittliche ist an und für sich seinem Wesen nach ein Zurücknehmen der Differenz in sich, die Rekonstruktion; die Identität geht von Differenz auf, ist ihrem Wesen nach negativ; daß sie dies sei, geht vorher, daß dasjenige, was sie vernichtet, sei. Es ist also auch diese sittliche Natürlichkeit eine Enthüllung, ein Auftreten des Allgemeinen gegen das Besondere, aber so daß dieses Auftreten selbst völlig ein Besonderes, das Identische, die absolute Quantität ganz verborgen bleibt; diese Anschauung ist, als so ganz versenkt in das Enzelne, *Gefühl*; und wir wollen dies die praktische Potenz nennen.

Das Wesen derselben ist, daß das Gefühl (nicht das, was man das sittliche Gefühl nennt) ein ganz einzelnes und besonderes, aber als solches getrennt sei, eine Differenz, die nicht anders aufzuheben ist, als durch ihre Negation, die der Trennung im Subjektiven und Objektiven, welches Aufgehobensein selbst eine vollkommene Einzelheit und differenzlose Identität ist.

Das Gefühl der Trennung ist das *Bedürfnis*; das Gefühl als Aufgehobensein derselben der *Genuß*.

Der unterscheidende Charakter als Potenz ist, daß das Gefühl im Besonderen ist | und auf Einzelnes geht und daß es absolut Gefühl ist. Aber dieses Gefühl, das auf Aufheben der Trennung der Subjektivität und Objektivität geht, muß selbst sich als Totalität darstellen und darum die Totalität der Potenzen sein.

Dieses Gefühl a) den Begriff subsumierend, b) unter den Begriff subsumiert.

a)

Wenn das Gefühl dargestellt wird, als subsumierend den Begriff, so ist der formale Begriff desselben dargestellt: Dies ist eigentlich sein Begriff, der oben aufgestellt ist; daß [vorhanden sind] α) das Aufgehobensein des ganz absolut Identischen, Bewußtlosen, die Trennung und diese Trennung als Gefühl oder Bedürfnis, β) die Differenz gegen diese Trennung¹, welche Differenz aber negativ ist, nämlich eine Vernichtung der Trennung; also ein Vernichten des Subjektiven und Objektiven, der empirischen objektiven Anschauung, nach der das Objekt des Bedürfnisses außerhalb ist, oder die Bemühung und die Arbeit; γ) das Vernichtetsein des Objekts; oder die Identität der beiden ersten Momente; bewußtes Gefühl, d. h. eines [, das] aus der Differenz herkommt, Genuß.

Die Subsumtion des Gefühls unter den Begriff oder realer, [der] in seinen Dimensionen ausgebreitete Begriff des praktischen Gefühls stellt notwendig das Gefühl a) in seinen Dimensionen nach der Natur der Form oder des Begriffes dar, b) aber so, daß in allen ein Ganzes, Gefühl bleibt und jene Form ganz ein Äußerliches für dasselbe ist.

α) Das praktische Gefühl, oder der Genuß, eine anschauungs- und differenz-, | und also vernunftlose Identität, welches also auf absolute Vernichtung des Objekts geht und ebenso eine völlige Indifferenz des Subjekts für das Sittliche ohne Herausheben einer die entgegengesetzten in sich vereinigenden Mitte ist, also das Zurücknehmen des Anschauens in sich selbst nicht, also kein Erkennen seiner in demselben ist.

αα) Das Bedürfnis ist hier eine absolute Einzelheit, auf das Subjekt sich einschränkendes Gefühl, das ganz der Natur angehört und dessen Mannigfaltigkeit und System zu begreifen nicht hierher gehört. Essen, Trinken.

ββ) Durch diese Differenz ist unmittelbar ein Inneres und Äußeres gesetzt und dies Äußere schlechthin bestimmt nach der Bestimmtheit des Gefühls (Eßbares, Trinkbares). Dieses Äußere hört hiedurch auf ein Allgemeines, Identisches, Quantitatives zu

¹ Daneben und weiter unten am Rande: Begierde ideale Bestimmung des Objekts

sein, und wird ein einzelnes Besonderes; das Subjekt, ungeachtet seines Einzelnsseins in diesem Gefühl und dem in der Trennung gesetzten Verhältnisse, bleibt an sich ein Indifferentes, es ist das Allgemeine, die Potenz, das Subsumierende; die Bestimmtheit, welche das Objekt des Genusses in dieser Potenz erhält, ist völlig ideell, oder subjektiv; unmittelbar sein Entgegengesetztes; die Bestimmtheit tritt nicht in die Objektivität der Anschauung, so daß für das Subjekt etwas entstünde, welches es erkennte, als Identität des Subjektiven und Objektiven; – oder diese Identität ist allein in das Individuum gesetzt, also wird das Objekt, da es rein ideell bestimmt ist, schlechthin vernichtet.

γγ) Dieser Genuß, in welchem das Objekt rein ideell bestimmt ist und ganz vernichtet wird, ist der rein sinnliche; die Sättigung, welche die Wiederherstellung der Indifferenz und Leerheit des Individuums ist, oder seiner bloßen Möglichkeit, sittlich oder vernünftig zu sein; er ist bloß negativ, weil er auf die absolute Einzelheit desselben und hiemit auf das Vernichten des Objektiven und Allgemeinen geht. Aber der Genuß bleibt seinem Wesen nach praktisch und unterscheidet sich von dem absoluten Selbstgefühl dadurch, daß er aus der Differenz herkommt und insofern ein Bewußtsein der Negativität des Objekts in ihm ist. |

b)

Dieses Gefühl in der Form der Differenz oder des Subsumiertseins der Anschauung unter den Begriff, muß selbst ebenso als Totalität begriffen werden;

αα) als negatives praktisches Anschauen (Arbeit), ββ) Differenz (Produkt und Besitz), γγ) Werkzeug.

Das praktische Gefühl subsumiert unter den Begriff stellt die auseinandergeworfenen Momente der Totalität als Realität dar; diese Momente sind:

α)¹ Die Vernichtung des Objekts, oder der Anschauung, aber als Moment so, daß diese Vernichtung durch eine andere An-

¹ Daneben und weiter unten am Rande und unter dem Text fortgesetzt: α) wird die Anschauung unter den Begriff subsumiert; das Arbeiten selbst ist das Subsumieren des Objekts, das Subjekt ist die Indifferenz,

schauung oder Objekt ersetzt wird; oder die reine Identität, Tätigkeit des Vernichtens fixiert ist; in derselben wird also abstrahiert, von dem Genuß, d. h. es kommt nicht dazu; denn hier ist jede Abstraktion eine Realität, ein Sein, das Objekt nicht vernichtet, als Objekt überhaupt, sondern so, daß ein anderes an seine Stelle gesetzt wird; denn es ist in diesem Vernichten, als der Abstraktion, nicht das Objekt, oder es ist nicht der Genuß. Dieses Vernichten aber ist die Arbeit; durch welche das durch die Begierde bestimmte [Objekt], insofern es für sich, ein durch die Begierde nicht bestimmtes, für sich reell ist, aufgehoben, und das Bestimmtsein durch die Begierde als Anschauung, objektiv gesetzt wird; es ist im Arbeiten die Differenz der Begierde und des Genusses gesetzt; dieser ist gehemmt und aufgeschoben, er wird ideell, oder ein Verhältnis, und an diesem Verhältnis durch Arbeit ist unmittelbar jetzt hervortretend gesetzt: ❶) die Beziehung des Subjekts auf das Objekt, oder die ideale Bestimmung desselben durch die Begierde; das ist die Besitzergreifung; ❷) alsdenn die reelle Vernichtung seiner Form, denn das Objektive oder die Differenz bleibt, oder die Tätigkeit der Arbeit selbst, endlich ❸) der Besitz des Produkts, oder die Möglichkeit, es als ein [für sich Reelles] sowohl durch jene erste Beziehung seiner Materie nach, als durch die zweite der Vernichtung seiner Form und der Formgebung durch das Subjekt, – zu vernichten und zum Genusse, der aber ganz ideell bleibt, überzugehen.

Der Besitz ist in der ersten Potenz des praktischen Gefühls gar nicht vorhanden und ebenso die Besitzergreifung rein als Moment, oder vielmehr sie sind nicht reell, nicht auseinandergehalten, fixiert. (Von einem rechtlichen Grund oder [einer] Seite des Besitzes kann hier gar nicht die Rede sein.)

Die Besitzergreifung ist das Ideelle dieses Subsumierens, oder die Ruhe desselben, die Arbeit, die Realität oder die Bewegung, das Eingehen des subsumierenden Subjekts in die Realität des Objekts; das dritte, die Synthese, ist der Besitz und Aufbewahren und Sparen des Objekts; es ist in ihm jene ideelle Bestimmung nach dem ersten Moment, aber als reell im Objekt nach dem zweiten.

das Subsumierende, wo das Subjekt das Subsumierende ist, ist der Begriff herrschend

β) Es ist in α) schon das Produkt formell bestimmt worden; als Identität der ideellen Bestimmung, aber derselben als objektiven realen gehemmten; aber das Wesentliche war die Identität, die Tätigkeit als solche, und hiemit als Inneres; welche nicht hervortritt; am Objekt muß sie hervortreten, und diese zweite Potenz ββ betrachtet, das Verhältnis des gehemmten Gefühls zum in der Vernichtung gehemmten Objekt oder die Differenz, welche auch in der Arbeit ist, nämlich die Differenz, welche zwischen der Realität und eigenen Natur des Objekts ist, und zwischen seinem ideell Bestimmtwerden und Bestimmtsein durch die Arbeit; in αα war das Objekt das Subsumierte, hier ist es das Subjekt; oder in αα wurde das ideelle Verhältnis in der Arbeit, hier das reale betrachtet; hier wird die Arbeit eigentlich unter die *Anschauung subsumiert*; denn das Objekt ist an sich das Allgemeine; also wo es subsumierend ist, hat die Einzelheit des Subjekts ihre gehörige vernünftige Stelle; es ist Begriff an sich, Differenz, und subsumiert.

Die Arbeit in αα ist ganz mechanisch, denn die Einzelheit, die Abstraktion, die reine Kausalität ist in der Form der Indifferenz und das Herrschende, ein Äußeres also für das Objekt; denn es ist damit in Wahrheit Kausalität gesetzt, denn dies Subjekt [ist] ein einzelnes, absolut für sich seiendes, also absolute Trennung und Differenz. Wo hingegen das Objekt und das Allgemeine als subsumierend ist, ist | nicht Kausalität, denn es ist an sich die Indifferenz des Besondern; und eins mit dem Besondern, für welches die Besonderheit hiemit bloße äußere Form, nicht das innere Wesen, Subjektsein ist.

Damit, daß das Objekt die Arbeit unter sich subsumierend ist, ist es als real in dem Verhältnis (wie vorhin vernichtet, als bloße Abstraktion eines Objekts gesetzt), denn als subsumierend ist es Identität des Allgemeinen und Besondern, letzteres in der Abstraktion gegen das Subjekt; hiemit ist auch die Arbeit eine reale oder lebendige Arbeit, und ihre Lebendigkeit ist als Totalität zu erkennen, aber jedes Moment selbst als eine lebendige eigene Arbeit, als besonderes Objekt.

Es ist für das subsumierende lebendige Objekt und die lebendige Arbeit die *Anschauung* unter den Begriff subsumiert, dann unter die *Anschauung* der Begriff; und dann die Identität von beiden.